

Verordnung der Samtgemeinde Fintel über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel

Auf Grundlage von § 55 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 06.04.2017, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 26.04.2018 folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Halter) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Verordnung und alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Samtgemeinde Fintel mit ihren Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

§ 2 Katzenhaltung

(1) Halter von Katzen (hiermit sind auch Kater gemeint), die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb des Hauses oder der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Das Tier ist danach in einem der anerkannten Tier-Register (Tasso oder FINDEFIX) zu registrieren. Dies gilt nicht, solange die Katze weniger als fünf Monate alt ist.

(2) Als Halter einer Katze im Sinne dieser Verordnung und im Sinne der Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Fintel gilt auch, wer freilaufenden (ggf. herrenlosen) Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Weitere Ausnahmen von dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die, durch diese Verordnung geschützten, öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

